

VERTRAG

über einen Zuschuss für den Betrieb eines Jugendzentrums
für Kinder- und Jugendliche im Vicelinviertel, Neumünster

zwischen

der Stadt Neumünster,
vertreten durch den Oberbürgermeister
- Fachdienst Schule und Jugend -,
Abteilung Kinder- und Jugendarbeit, Schulsozialarbeit (40.2),
Großflecken 59, 24534 Neumünster

- nachstehend „Stadt“ genannt -

und
der Aktion Jugendzentrum Neumünster e.V.
vertreten durch den Vorstand,
Friedrichstraße 24, 24534 Neumünster

- nachstehend „AJZ“ genannt -

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen	3
§ 1 Aufgaben	4
§ 2 Personal.....	5
§ 3 Personal- und Sachkosten	6
§ 4 Abrechnung und Kostenkontrolle.....	6
§ 5 Tätigkeitsbericht	8
§ 6 Wirtschaftsplan.....	8
§ 7 Räumliche Ressourcen	8
§ 8 Qualitätssicherung, Evaluation und Berichtswesen.....	8
§ 9 Änderungen des Vertrages	9
§ 10 Dauer des Vertrages	9
§ 11 Schlussbestimmungen	9

Vorbemerkungen

Die Aktion Jugendzentrum Neumünster e.V. ist ein gemeinnütziger Verein, der zum Ziel hat, insbesondere durch die Unterhaltung eines Jugendzentrums als Stätte der Gastlichkeit, Geselligkeit, der Hobbys, der Begegnung, der Beratung, der Bildung und der Kultur den Neumünsteraner Kindern und Jugendliche altersangemessene und vielfältige Möglichkeiten eigener Freizeitgestaltung zu bieten und den Gemeinsinn der Kinder und Jugendlichen anzuregen, zu pflegen und zu fördern.

Zudem ist Ziel des Jugendzentrums, die Identität, das Demokratieverständnis und die individuelle Entwicklung der Kinder und Jugendlichen in Neumünster zu stärken und dabei durch geeignete pädagogische Ansätze bei der sozialen Persönlichkeitsentwicklung der Kinder und Jugendlichen zu unterstützen.

Die Aktion Jugendzentrum Neumünster e.V. ist als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt und betreibt bereits seit 01.09.1971 ein Jugendzentrum in der Friedrichstraße 24 in Neumünster. Für die Räumlichkeiten und den Unterhalt und Betrieb des Jugendzentrums wurden seither durch die Stadt finanzielle Mittel bereitgestellt. Grundlage hierfür bildete bislang ein zwischen den Vertragsparteien geschlossener Vertrag, der in den Jahren mehrfach abgeändert bzw. verlängert worden ist; zuletzt durch Beschluss der Ratsversammlung vom 27.09.2016 nebst dazugehörigem Vertrag bis zum Zeitpunkt des Umzuges der Aktion Jugendzentrum in neue Räumlichkeiten in der Anscharstraße 8-10, Neumünster (ehemalige Textilfabrik).

Voraussichtlich im Spätsommer 2024 werden die neuen Räumlichkeiten der Aktion Jugendzentrum in der ehemaligen Textilfabrik fertiggestellt sein. Durch Beschluss der Ratsversammlung vom 04.11.2014 (0317/2013/DS) wurde die Verwaltung u.a. damit beauftragt, die weitere Planung für eine Erneuerung des Gebäudes Anscharstraße 8 / 10 für die Nutzung als Kinder- und Jugendeinrichtung, betrieben durch die AJZ, voranzutreiben. Ziel ist es, in dem Gebäude der ehemaligen Textilfabrik neue und moderne Räumlichkeiten für die Aktion Jugendzentrum Neumünster e.V. zur Verfügung zu stellen. Damit verbunden ist ein Umzug aus dem bisherigen Hause (Friedrichstraße) in die ehemalige Textilfabrik (Anscharstraße), welche sich im Quartier Vicelinviertel in Neumünster befindet.

Der Umzug selbst ist zum 01.09.2024 geplant.

Die Stadt Neumünster bekennt sich auch weiterhin zum Angebot der Aktion Jugendzentrum Neumünster e.V. und fördert dieses Angebot auch in der Zukunft durch finanzielle Mittel.

Dies vorausgeschickt wird, vor dem Hintergrund der geänderten Rahmenbedingungen für den Betrieb des Jugendzentrums und nach erfolgter Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom _____ zwischen den Vertragsparteien folgendes vereinbart:

§ 1 Aufgaben

- (1) Die AJZ übernimmt als zentrales Jugendzentrum im Stadtgebiet mit ihrem Sitz im Vicelinviertel ein verlässliches, pädagogisches Angebot der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, welches sich vorrangig an den Bedarfen/Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen im Quartier orientiert. Daneben sind darüber hinaus auch eigene profilgebende Angebote der AJZ möglich.
- (2) Den Betrieb eines Jugendzentrums im Vicelinviertel übernimmt die AJZ ab dem 01.09.2024 unter den folgenden handlungsleitenden Voraussetzungen:
 1. ein pädagogisches Grundprogramm für Kinder und Jugendliche mit u.a. folgenden Schwerpunkten:
 - kreativ-musisch
 - interkulturelle Arbeit
 - Medienpädagogik
 - Sport und Bewegung
 - (Jugend-)Kultur
 - Gewaltprävention und
 - Partizipation;Die Angebote unter Einbeziehung der vorgenannten Schwerpunktthemen sind in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander zu organisieren.
 2. Angebot eines Freizeitangebotes für Kinder und Jugendliche zwischen 10 und 21 Jahren während der Schulwochen (i.d.R. zwischen 38 und 40 Wochen im Jahr) sowie weitere Aktivitäten an mindestens 5 Wochen in den Frühjahrs-, Sommer- und Herbstferien im Quartier;
 3. Das pädagogische Grundangebot findet in der Regel im Jugendzentrum sowie auf dem angrenzenden Freigelände statt; daneben sind jedoch ergänzend auch Angebote im Rahmen der aufsuchenden Kinder- und Jugendarbeit an zentralen Treffpunkten im Quartier (Aktiv-Spielplatz, Schulhof Vicelinschule u.ä.) vorzuhalten.
 4. Das pädagogische Grundangebot umfasst mindestens 30 Stunden pro Woche (Angebots- Öffnungszeit), wobei die Öffnung des Jugendzentrums an mindestens 5 Wochentagen - auch unter Einbeziehung des Wochenendes - zu gewährleisten ist.
 5. Schwerpunkt der Arbeit der AJZ bildet die Offene-Tür-Arbeit im Hause, welche in einem Umfang von mindestens 50% der Angebots-/Öffnungszeit als niedrighschwelliges Angebot für die Kinder und Jugendlichen im Quartier vorzuhalten ist.
 6. Zudem gewährleistet die AJZ im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung auch eine Verweisberatung an andere Träger, sofern diese individuell sinnvoll und notwendig erscheint.
- (3) Soweit die Fördermittel der Stadt (§ 2 und § 3) es zulassen, kann die AJZ ihr Angebot innerhalb der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Bereiche ausweiten. Reduzierungen des Angebotes sind nur im Ausnahmefall aufgrund besonderer Gründe zulässig und bedürfen einer vorherigen Absprache mit der Stadt.
- (4) Die AJZ bemüht sich darüber hinaus, durch enge Zusammenarbeit mit anderen Trägern, Sponsoren und Fördergebern sein Freizeitangebot über das pädagogische Grundangebot hinaus zu erweitern. Eventuell eingeworbene Fördermittel anderer Träger, Sponsoren oder Fördergeber sowie Spenden Dritter führen nicht zu einer Reduzierung der städtischen Mittel.
- (5) Bei der Aufgabenwahrnehmung und der Gestaltung der pädagogischen Angebote sind die Belange des Kinder- und Jugendschutzes zwingend zu berücksichtigen. Ein Schutzkonzept für die Einrichtung ist zu erstellen.

- (6) Bei der Umsetzung der vorgenannten Aufgaben wird eine enge Abstimmung mit den relevanten Akteuren im Quartier (bspw. Vicelinschule, Fachdienst Schule und Jugend sowie Familie- und Jugendhilfe, Quartiersmanagement, Diakonie Altholstein, Streetwork u.A.) erwartet.
- (7) Einzelheiten der pädagogischen Ausrichtung des Jugendzentrums und der konkreten pädagogischen Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen sind im pädagogischen Einrichtungskonzept der AJZ geregelt, welches mit Vertragsabschluss Bestandteil dieses Vertrages und damit auch der städtischen Förderung wird.

§ 2 Personal

- (1) Die AJZ ist verpflichtet, für die Erbringung der unter § 1 Abs. 1 beschriebenen Aufgaben auf Grundlage ihres pädagogischen Einrichtungskonzeptes nachfolgend aufgeführte Fachkräfte einzusetzen:
 - 1 Sozialpädagoge (m/w/d) mit 39 Wochenstunden als Einrichtungsleitung mit Stundenanteilen in der Gruppenarbeit; vergütet analog der Entgeltgruppe S 12 TVöD-SuE;
 - 1 Erzieher (m/w/d) mit 39 Wochenstunden für die Gruppenarbeit als 1. Fachkraft; vergütet analog der Entgeltgruppe S 8b TVöD-SuE;
 - 1 Verwaltungskraft (m/w/d) mit 19,5 Wochenstunden für die administrative Arbeit sowie Stundenanteilen für Hauswarttätigkeiten; vergütet analog der Entgeltgruppe 5 TVöD-VKA.
- (2) Zusätzlich erhält die AJZ in Zusammenhang mit der Gewährleistung eines verlässlichen pädagogischen Angebots (siehe dazu § 1) Personalmittel für zusätzliche Kosten im Falle kurzfristiger Personalvakanzan aufgrund Krankheit oder Urlaub in Höhe von 10 % der kalkulatorischen Personalkosten.
- (3) Weiterhin erhält die AJZ für die Durchführung themenbezogener pädagogischer Projekte/Kurse Honorarmittel, die für den Einsatz von Honorarkräften vorgesehen sind.
- (4) Eingesetzt werden können ausgebildete, nach § 72 SGB VIII qualifizierte sowie geeignete sozialpädagogische Fachkräfte. Das Anforderungsprofil für Erzieherinnen und Erzieher umfasst Basis- und Orientierungswissen sowie Handlungs- und Reflexionsfähigkeit in der pädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Eltern, sonstigen Personensorgeberechtigten und weiteren pädagogischen Fachkräften. Diese sind Voraussetzung zur Analyse von Arbeitsabläufen, Konflikten, Prozessen und zur erfolgreichen Gestaltung des Arbeitsalltags in der Schule.
- (5) In begründeten Ausnahmefällen kann nach vorheriger Abstimmung zwischen der Stadt Neumünster und der AJZ das Anforderungsprofil sowie die Verteilung der Wochenstunden der unter Absatz 1 genannten Beschäftigten angepasst werden.
- (6) Nach einer vor der Besetzung dieser Stellen einzuholenden Genehmigung der Stadt kann der Auftragnehmer auch Personal mit einer geringeren Qualifikation einsetzen, sofern dieses Personal über eine mindestens dreijährige Erfahrung in der pädagogischen Arbeit verfügt.
- (7) Darüber hinaus kann die AJZ für die Aufgabenwahrnehmung sowie für die Durchführung von Kursen/Projektangeboten auch Honorarkräfte einsetzen. Die AJZ verpflichtet sich, diesen keine höheren Stundensätze als die im Bereich der städtischen Offenen Kinder- und Jugendarbeit üblichen zu zahlen.

§ 3 Personal- und Sachkosten

- (1) Der AJZ werden seitens der Stadt für die wahrzunehmenden Aufgaben gemäß § 1 dieses Vertrages in Verbindung mit dem pädagogischen Einrichtungskonzept der AJZ städtische Mittel in Höhe von insgesamt 240.540,00 EUR jährlich zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Mittel sollen im Einzelnen zur Deckung folgender Kosten eingesetzt werden:
 - a. ein Finanzbudget im Sinne eines Personalkostenzuschuss als Deckungsbeitrag für die anfallenden Personalkosten zur Aufgabenwahrnehmung (§ 2 Abs. 1) in Höhe von 185.500,00 EUR jährlich;
 - b. ein Finanzbudget für zusätzliche Personalkosten für kurzfristige Vertretungsfälle aufgrund Krankheit/Urlaub im Sinne eines verlässlichen pädagogischen Angebots (§ 2 Abs. 2) in Höhe von 15.940,00 EUR jährlich;
 - c. ein Finanzbudget für die Verwendung für Honorarkosten in Zusammenhang mit durchzuführenden pädagogischen Projekten/Angeboten (§ 2 Abs. 3) in Höhe von 20.000 EUR jährlich;
 - d. ein Finanzbudget im Sinne einer Sach-/Verwaltungskostenpauschale (6 % der kalkulatorischen Personalkosten; Empfehlung der KGSt) in Höhe von 12.100 EUR jährlich;
 - e. ein Finanzbudget für Sachmittel von Projekten aus dem pädagogischen Grundangebot in Höhe von 7.000 EUR jährlich.
- (3) Für die Stadt wird damit keine Verpflichtung begründet, nach Beendigung des Vertragsverhältnisses die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der AJZ in ihre Dienste zu übernehmen.
- (4) Die Gewährung der städtischen Mittel erfordert den Einsatz angemessener Eigenmittel der AJZ, mindestens in Höhe von 10 % der tatsächlich gewährten Jahreszuwendung. Die AJZ ist zudem verpflichtet, durch eine sparsame Verwendung des städtischen Zuschusses einen aktiven Beitrag zur Haushaltskonsolidierung der Stadt zu leisten.
- (5) Die in Absatz 1 genannten städtischen Mittel werden wie folgt ausgezahlt:

als quartalsweise Abschlagszahlungen in Höhe von $\frac{1}{4}$ der Gesamtmittel an die AJZ

 - zum 01.01.,
 - zum 01.04.,
 - zum 01.07. und
 - zum 01.10. eines jeden Jahres
- (6) Unter der Maßgabe, dass der unter § 1 beschriebene Umfang der Leistung im jeweiligen Schuljahr vollumfänglich erbracht wurde, können zusätzlich bis zu 9% der zur Deckung der Personalkosten gewährten finanziellen Mittel zur Deckung von Sach- und Verwaltungskosten verwendet werden. Daneben ist auch eine Verwendung nicht verbrauchter Mittel aus Sach- und Verwaltungskosten zur Deckung zusätzlicher Personalkosten möglich, sofern es sich um einen im Einzelfall besonderen Bedarf handelt (bspw. zur Ausweitung von Honorarmittel im Zuge der Projektarbeit durch zusätzlich benötigte Kräfte im Kontext inklusiver Projekte).

Für die Berechnung der hierfür tatsächlich zur Verfügung stehenden Summe ist die Jahresabrechnung des Vorjahres maßgeblich. Die Umwidmung der Geldmittel setzt die Zustimmung der Stadt voraus.

§ 4 Abrechnung und Kostenkontrolle

- (1) Die bereitgestellten Geldmittel dürfen nur für die in § 1 genannten Zwecke verwendet werden.
- (2) Die AJZ hat zum Nachweis der bestimmungsgemäßen Verwendung der bereitgestellten Mittel einen Verwendungsnachweis zu fertigen. Dieser besteht aus einem sachlichen Bericht und einem mit entsprechenden Belegen versehenen Nachweis aller in Zusammenhang mit dem Verwendungszweck stehenden Einnahmen und Ausgaben (Jahresrechnung).
- (3) Im zahlenmäßigen Nachweis (Jahresrechnung) sind im Einzelnen jeweils gesondert auszuweisen:
 - (a) die Personalkosten für das nach § 2 beschäftigte Personal; diese Kosten sind jeweils separat für jede einzelne der in § 2 genannten Stellen pro Monat darzulegen;
 - (b) die Verwendung der zur Deckung von Sach- und Verwaltungskosten zur Verfügung gestellten Mittel (pro Jahr);
 - (c) die Verwendung der zur Deckung von Honorarkosten zur Verfügung gestellten Mittel (aufgeschlüsselt pro Monat);
 - (d) die von anderen Träger, Sponsoren und Fördergebern erhaltenen Mittel zur Förderung von Projekten/ergänzenden Angeboten.
- (4) Die AJZ ist nach vorheriger Ankündigung dazu verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte vollumfänglich zu erteilen. Die Stadt behält sich vor, durch Einsicht in die Bücher und Belege der AJZ sowie durch örtliche Besichtigungen zu prüfen, ob die von ihm gewährten Mittel bestimmungsgemäß verwendet wurden.
- (5) Der Verwendungsnachweis ist jährlich innerhalb von 3 Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des 3. auf den Zuwendungszeitraum folgenden Monats unaufgefordert dem für die Offene Kinder- und Jugendarbeit zuständigen Fachdienst vorzulegen. Hierfür sind die durch die Stadt zur Verfügung gestellten Vordrucke zu verwenden.
- (6) Die gewährten Geldmittel sind zurückzuzahlen, soweit
 - a. diese ohne Zustimmung anderweitig verwendet worden sind,
 - b. der Verwendungsnachweis – trotz Aufforderung - nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erbracht worden ist.
- (7) Sofern aufgrund einer nicht vollumfänglich erbrachten Leistung aufgrund einer oder mehrerer zeitweise unbesetzter Personalstellen die für das laufende Jahr zur Verfügung stehenden Personalmittel in diesem Jahr nicht verbraucht worden sind, sind diese Mittel bis zum 30.04. des darauffolgenden Jahres an die Stadt zurückzuzahlen.
- (8) Mögliche Erhöhungen der Personalkosten (z.B. aufgrund von Tarifsteigerungen) können in der tatsächlichen Höhe anerkannt werden und führen, sofern erforderlich, ggf. zu einer nachträglichen Erhöhung des Personalbudgets. Wird eine Erhöhung der Personalkosten begehrt, so ist diese spätestens 3 Monate, bevor sie wirksam werden soll, bei der anderen Vertragspartei anzumelden.

§ 5 Tätigkeitsbericht

- (1) Die AJZ ist verpflichtet, mittels eines gesonderten Detailberichts über die Tätigkeit und das Wirken der AJZ im abgelaufenen Jahr einmal jährlich spätestens im 2. Quartal des Folgejahres zu berichten.
- (2) Dieser Sach- und Tätigkeitsbericht erfolgt mündlich im für Kinder- und Jugendarbeit zuständigen Ausschuss der Stadt Neumünster.

§ 6 Wirtschaftsplan

- (1) Die AJZ stellt für das laufende Jahr einen Wirtschaftsplan auf, aus dem sich dessen gesamte zu erwartende Einnahmen und Ausgaben für das Jahr ergeben.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist - zusammen mit den übrigen Verwendungsnachweisen des abgelaufenen Jahres gemäß § 4 - der Stadt zusammen mit einer Erläuterung der erwarteten Einnahmen und der Begründung der notwendigen Ausgaben spätestens bis zum 31.03. eines jeden Jahres vorzulegen.

§ 7 Räumliche Ressourcen

- (1) Für die Aufgabenwahrnehmung des unter § 1 beschriebenen pädagogischen Angebots werden der AJZ am Standort der ehemaligen Textilfabrik in der Anscharstraße 8 - 10, 24534 Neumünster unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Gewährleistung der Erfüllung des pädagogischen Einrichtungskonzepts Räumlichkeiten entgeltfrei zur Verfügung gestellt.
- (2) Die AJZ verpflichtet sich, in den überlassenen Räumen ausschließlich ein Jugendzentrum zu betreiben, das seiner satzungsgemäßen Zielrichtung sowie den Maßgaben, die sich aus diesem Vertrag und dem pädagogischen Einrichtungskonzept ergeben, entspricht.
- (3) Der AJZ wird zusätzlich ein Büro im Bildungszentrum Vicelinviertel (kurz: BiVi, Kieler Str. 90, 24534 Neumünster) zur Verfügung gestellt, um insbesondere administrative Aufgaben wahrzunehmen. Zudem soll dieses Büro auch ergänzende Anlaufstelle anderer Akteure im Quartier sowie für individuelle Zwecke an diesem Standort sein.
- (4) Weitere Einzelheiten zu den zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten regelt ein gesonderter Vertrag, der zwischen den Vertragsparteien zusätzlich zu schließen ist.

§ 8 Qualitätssicherung, Evaluation und Berichtswesen

- (1) Beide Vertragspartner verpflichten sich, zweimal jährlich (1. und 3. Quartal eines jeden Jahres) zu einem Arbeits- und Koordinierungsgespräch zusammenzukommen, um die Angebote und Aktivitäten der AJZ im Rahmen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im Quartier abzugleichen und zu evaluieren.
Hierbei hat eine kontinuierliche Abgleichung der Inhalte mit den jeweils aktuellen Rahmenbedingungen und Bedarfen im Einzugsgebiet, insbesondere mit denen im Quartier, mit dem Ziel zu erfolgen, dass ein bedarfsgerechtes und altersangemessenes Freizeitangebot für die dort lebenden Kinder und Jugendlichen sichergestellt werden kann.
An diesen Gesprächen können in beiderseitigem Einvernehmen auch zusätzliche, an der Arbeit im Quartier beteiligten Akteure teilnehmen.

- (2) Die entsprechende Einladung obliegt der AJZ; diese fertigt auch Protokolle über die Ergebnisse der jeweiligen Gespräche und stellt diese Protokolle allen Beteiligten zur Verfügung.
- (3) Weiterhin erstellt die AJZ ab dem Jahr 2024 jährlich jeweils zum 31.03. des folgenden Jahres einen Arbeitsbericht über die geleistete Arbeit im abgelaufenen Jahr.
- (4) Darüber hinaus hat die AJZ verbindlich an Vernetzungstreffen innerhalb des Quartiers mit den übrigen Akteuren im Quartier (siehe dazu auch § 1 Abs. 6) teilzunehmen. Diese Vernetzungstreffen dienen zum gegenseitigen Austausch und zur Abstimmung untereinander, um insbesondere aktuelle pädagogische Entwicklungsfelder bzw. Entwicklungen im Quartier frühzeitig gemeinsam zu identifizieren und mit allen Akteuren zusammen angemessene Lösungen zu entwickeln.
- (5) Daneben ist die AJZ verpflichtet, regelmäßig bilaterale Reflexions- und Koordinierungsgespräche mit den wichtigen übrigen Akteuren im Quartier zu führen.

§ 9 Änderungen des Vertrages

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Änderungen und Ergänzungen werden mit dem Inhalt und zu dem Zeitpunkt wirksam, den die Vertragsparteien übereinstimmend erklären.
Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

§ 10 Dauer des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag tritt zum 01.09.2024 in Kraft und endet mit dem 31.08.2029.
- (2) Gleichzeitig tritt der zwischen den Vertragsparteien geschlossene Vertrag vom 22.12.2011 nebst des letzten Änderungsvertrages vom 09.01.2017 mit gleichem Datum außer Kraft.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Die Vertragsparteien sind berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn eine Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht oder nur unzureichend nachkommt und dies auch nach schriftlichem Hinweis nicht abstellt. Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- (2) Eine Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Die Vertragspartner verpflichten sich, bis zum 31.12.2028 eine Entscheidung darüber herbeizuführen, ob das Vertragsverhältnis gegebenenfalls über den 31.08.2029 hinaus fortgesetzt werden soll und die Verhandlungen darüber rechtzeitig zu Beginn des Jahres 2029 aufzunehmen.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so soll dadurch nicht der Vertrag im Übrigen betroffen werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr in einem derartigen Fall, eine wirksame Bestimmung an die Stelle der unwirksamen zu setzen, die dem Geist und Zweck der zu ersetzenden Bestimmung so weit wie möglich entspricht. Vorstehendes gilt sinngemäß bei einer Regelungslücke.

Neumünster, den _____

Stadt Neumünster
Fachdienst Schule und Jugend
Abteilung Kinder- und Jugendarbeit,
Schulsozialarbeit (40.2)

Neumünster, den _____

Aktion Jugendzentrum Neumünster e.V.
für den Vorstand

Tobias Bergmann
Oberbürgermeister

Jonna Langholz
Vorstandsmitglied

Niklas Johannsen
Vorstandsmitglied

Anlage:

Pädagogisches Einrichtungskonzept der Aktion Jugendzentrum Neumünster e.V. vom _____